



HESSISCHER LANDTAG

18. 01. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Frank Grobe (AfD), Heiko Scholz (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 28.11.2022

Sog. Elternbeiträge an Schulen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie einem Schreiben einer hessischen Schule an die Eltern zu entnehmen ist, wird einmal im Jahr an der Limeschule Idstein ein sog. Elternbeitrag in Höhe von 10 € eingesammelt. Diese soll dazu verwendet werden, „Geräte Unterrichtsmaterialien oder auch Anschauungsmaterial für den Unterricht (z.B. für Chemie, Kunst, Physik, aber auch Deutsch, Mathe, etc.)“ anzuschaffen. Weiter heißt es, dass in die Schule investiert werden soll, „um neue Bereiche für Schülerinnen und Schüler zu gestalten und den Unterricht, aber auch den Vertretungsunterricht interessanter zu machen. Mit Hilfe dieses Geldes kann die Schule in Absprache mit dem Schulelternbeirat flexibler handeln.“ Zusätzlich führt die Schulleitung aus, dass über die Verwendung des Elternbeitrages regelmäßig dem Schulelternbeirat Rechenschaft abgelegt wird. Aus dem Schreiben geht nicht eindeutig hervor, ob die Zahlung des Elternbeitrages auf freiwilliger Basis erfolgt.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Lernmittelfreiheit in Hessen ist in Artikel 59 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen normiert und wird durch § 153 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit (DVO-LMF) konkretisiert. Schülerinnen und Schüler oder ihre Eltern müssen Lernmittel wie Schulbücher, Materialien für den naturwissenschaftlichen Unterricht oder Lernsoftware nicht auf eigene Kosten anschaffen.

Schulen erhalten im Rahmen der für die Lernmittelfreiheit vorgesehenen Haushaltsmittel jährlich einen Gesamtverfügungsbetrag für die Beschaffung von Lernmitteln. Über die Verwendung dieser Mittel im Einzelnen entscheidet die Schule selbstständig im Rahmen ihrer pädagogischen Gestaltungsfreiheit und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Neben der Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit den benötigten Lernmitteln können darüber hinaus in Absprache mit den Eltern weitere Materialien beschafft werden, die der individuellen Unterstützung und dem individuellen Lernprozess der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers dienen. Diese Absprachen sind freiwillig und werden auf Ebene der Schule getroffen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Gibt es weitere hessische Schulen, die einen ähnlichen Beitrag einsammeln? Bitte auflisten nach Schule, Anzahl der Schüler des jeweiligen Jahres, in dem der Beitrag erhoben wurde, Höhe des Beitrages, seit wann der Beitrag erhoben wird und ob die Zahlung freiwillig ist.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Auf eine Abfrage bei allen öffentlichen Schulen wurde aus Gründen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands verzichtet. Aus Rücksprachen mit einzelnen Schulen ist jedoch bekannt, dass die freiwilligen Absprachen je nach der konzeptionellen Gestaltung des Unterrichts von Schule zu Schule variieren und damit nur bedingt vergleichbar sind.

Frage 2. Wenn die Zahlung nicht freiwillig sein sollte, auf welcher Rechtsgrundlage werden diese Zusatzbeiträge erhoben?

Frage 3. Wenn die Zahlung nicht freiwillig sein sollte, mit welchen Folgen haben Schüler/Eltern bei Nichtzahlung zu rechnen?

Frage 4. Wenn die Zahlung nicht freiwillig sein sollte, welche Unterstützung erhalten hier bspw. finanziell schwache Familien?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 5. Wie beurteilt die Landesregierung die finanzielle Situation von Schulen, wenn diese auf derartige Mittel zurückgreifen müssen, um den Unterricht „interessanter“ gestalten zu können?

Frage 6. Welche Ursachen sieht die Landesregierung für die Notwendigkeit solcher Zusatzbeiträge seitens der Eltern?

Frage 7. Sieht die Landesregierung hier einen Handlungsbedarf ihrerseits? Bitte begründen.

Frage 8. Wenn 7. bejaht wird, welche Maßnahmen werden bereits durchgeführt oder sind in Planung?

Die Fragen 5 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich können die Schulen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und in eigener pädagogischer Freiheit entscheiden, ob und für welche analogen oder digitalen Bildungsmedien sie sich entscheiden. Ausgehend von den individuellen Bedarfen an den Schulen können sie die Lösungen wählen, die für ihre Schülerinnen und Schüler den bestmöglichen pädagogischen und didaktischen Mehrwert bieten.

Darüber hinaus können die Schulen auf nicht-kommerzielle Angebote in Form verschiedener Video- und Audio-Produkte sowie diverser Präsentationsformen wie kollaborative Dokumente, Mindmaps, Quiz- und Lernspiele über das Schulportal Hessen zurückgreifen. Zusätzlich stellen die kommunalen Medienzentren Schulen eine Auswahl an digitalen Lehrmaterialien wie bspw. Lehrfilme, Werkzeuge zur Gestaltung von Unterrichtsmaterialien für Lehrkräfte oder Aufgabensammlungen bereit. Dieses Angebot wird über das Budget des kommunalen Medienzentrums finanziert.

Über das länderübergreifende Online-Portal „Mundo“, das im Rahmen des Digitalpakts aufgebaut wurde, steht zudem ein gemeinsamer Grundbestand an kostenfrei und öffentlich zugänglichen Medien wie Videos, Audios, Interaktionen, Bildern oder Arbeitsblättern zur Verfügung, auf die unter Wahrung gegebenenfalls vorhandener Lizenzrechte von jedem beliebigen Ort zugegriffen werden kann. Damit steht den Schulen ein breites Angebot an verschiedenen Bildungsmedien zur Verfügung, auf die entweder kostenlos zugegriffen werden kann, deren Beschaffung über das Schulbudget möglich ist oder durch andere Stellen erfolgt.

Die darüberhinausgehende Beschaffung weiterer Materialien kann daher ausschließlich in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern bzw. den Eltern oder Erziehungsberechtigten erfolgen und setzt Freiwilligkeit voraus. Liegt diese nicht vor, muss eine Umstrukturierung des Unterrichts derart erfolgen, dass die Materialien durch vorhandene Lernmittel ersetzt werden. Die Grundlagen und Rahmenbedingungen der Beschaffung von Bildungsmedien sind damit geeignet, allen Schülerinnen und Schülern Chancengleichheit hinsichtlich der Ausstattung für ihre schulische Bildung zu gewährleisten. Ergänzend können sich Eltern oder Erziehungsberechtigte, die einen darüber hinaus bestehenden Bedarf an Unterstützung haben, an den zuständigen Sozialhilfeträger oder Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 28 Abs. 3 SGB II oder § 34 Abs. 3 und 3a SGB XII wenden.

Wiesbaden, 11. Januar 2023

Prof. Dr. R. Alexander Lorz